

Kapitel II

Gestaltung des Vollzuges

Vorbemerkung

Die **Gestaltung des Vollzuges** wird in **Kapitel II** erfaßt. Dazu gehören

- die Bestimmungen für den differenzierten Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug im allgemeinen und in diesem Rahmen den differenzierten Vollzug der Freiheitsstrafe im besonderen;
- die Festlegung über eine, die sichere Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen fördernde Trennung der Strafgefangenen nach konkreten Merkmalen;
- die Anforderungen, die den Vollzug der jeweiligen Strafe mit Freiheitsentzug besonders charakterisieren.

Sie bedeutet im Sinne dieses Kapitels die auf die Verwirklichung des Strafzweckes gerichtete, gesetzliche Regelung des Vollzuges der Arten Strafen mit Freiheitsentzug, in deren Rahmen die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihrer Gesamtheit Anwendung finden. Die in ihm enthaltenen Bestimmungen sind darauf gerichtet, für jeden Strafgefangenen die notwendigen und zugleich günstigsten und geeignetesten Bedingungen zur sicheren Verwahrung und wirkungsvollen Erziehung zu schaffen.

Im Rahmen der sicheren Verwahrung und einer wirksamen Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten sowie mit der zur Förderung der sicheren Ver-